

Die Beschlüsse des Ernährungsausschusses über die Getreideaufbringung.

Der Ernährungsausschuß erledigte in seiner heutigen Sitzung die Regierungsvorlage, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten. Eine lebhafteste Debatte rief § 5, Absatz 2, der Regierungsvorlage hervor, gegen dessen Fassung insbesondere von seiten der Produzenten Stellung genommen wurde. Absatz 2 gelangte schließlich nach folgendem Antrag **F r e u n d l i c h** zur Annahme:

Im übrigen kann er (der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes) die beschlagnahmten Sachen zur Deckung des Bedarfes seines landwirtschaftlichen Unternehmens verwenden. Inwieweit eine Verwendung für diese Zwecke nicht stattfindet, ist eine Veräußerung nur an die zuständigen landwirtschaftlichen Genossenschaften, wo solche nicht bestehen oder wo sie die Mitwirkung bei der Getreideübernahme ablehnen, an die von der deutschösterreichischen Kriegsgetreideanstalt bestellten Organe zulässig. Diese Bestimmung gilt auch für jene Landwirte, denen eine Getreideablieferung nicht obliegt.

Die landwirtschaftlichen Genossenschaften können diese Ueberschüsse im betreffenden Aufbringungsprengel zur Deckung des Bedarfes landwirtschaftlicher Unternehmungen verwenden, dort, wo die Genossenschaften nicht bestehen, haben die Organe der deutschösterreichischen Kriegsgetreideanstalt diese Ueberschüsse dem betreffenden Aufbringungsprengel für die gleichen Zwecke im Einvernehmen mit der Sprengelaufbringungsaktion zu verwenden. (Absatz 2 des § 5 nach der Regierungsvorlage.) Im übrigen kann er die beschlagnahmten Sachen (§ 2) zur Deckung des Bedarfes seines landwirtschaftlichen Unternehmens verwenden. Inwieweit eine Verwendung für diese Zwecke nicht stattfindet, ist nur eine Veräußerung an die **deutschösterreichische Kriegsgetreideanstalt**,

zulässig; diese Bestimmung gilt auch für jene Landwirte, denen eine Getreideablieferung nicht obliegt.

Im übrigen wurde das Gesetz mit einigen unwesentlichen Abänderungen zum Beschluß erhoben.

Zum Referenten für das Haus wurde Abgeordneter **S ö d e r m a y r** bestellt.

Der Ausschuß wird sich in seiner nächsten, vor der Haus-sitzung stattfindenden Sitzung mit einer von der Regierung zu unterbreitenden Vollzugsanweisung über die **Kartoffel-aufbringung** beschäftigen.

Mißbräuchliche Erzeugung und Verkauf von Zuckerbäckerwaren.

Vom Staatsamt für Volksernährung wird verlautbart: Der Verkauf von Zuckerbäckerwaren und von Gebäck, die aus Edelmehl hergestellt sind, hat in der letzten Zeit einen derartigen Umfang angenommen, daß eine berechtigige Mißstimmung aller jener Bevölkerungsschichten hervorgerufen wurde, die nicht in der Lage sind, sich derartige Waren zu den hohen Preisen, zu denen sie angeboten werden, zu beschaffen. Das Staatsamt für Volksernährung hat die bisherigen zum Teile auf mehrere Jahre zurückreichenden Bestimmungen über die Erzeugung und den Verkauf von Brot, Gebäck und Zuckerbäckerwaren einer Revision unterzogen und mit einer Vollzugsanweisung unter Aufhebung der bisherigen Verordnungen die Erzeugung und den Verkauf der erwähnten Waren folgendermaßen geregelt:

Mehlspeisen dürfen nur in gemeinnützigen Speisebetrieben und in Gasthäusern zum Zwecke des Absatzes erzeugt und verabreicht werden. Die Erzeugung und Verabreichung von Mehlspeisen in Kaffeehäusern ist verboten.

Zur Erzeugung von Weißgebäck und Zuckerbäckerwaren aller Art, einschließlich Kuchen und Honigbröt, dürfen zum Zwecke des Absatzes inländische und ausländische Mahlprodukte aus Getreide und Kartoffeln nicht verwendet werden. Auch ist der Verkauf derartiger Erzeugnisse untersagt.

Die politischen und polizeilichen Behörden wurden angewiesen, die Beobachtung dieser Vorschriften aufs strengste zu überwachen. Die Vollzugsanweisung verpflichtet die politischen Behörden, aus Anlaß des Strafverfahrens auch den Verfall der Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auszuwahren.